

Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15. Juli 1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 iVm § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.1995 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 8 Verfahren
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Name, Gebiet**

Die Stadt Dinslaken besitzt seit dem Jahre 1273 Stadtrechte. Das Gebiet der Stadt Dinslaken besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Dinslaken zeigt in der unteren Hälfte in roter Farbe eine Torburg auf silberfarbenen Grunde mit beidseitiger Zinnenmauer, über der drei runde Türme emporragen; der mächtige Mittelturm hat einen Zinnenrand; die schlankeren Seitentürme haben Kugelspitzen.
- (2) Als Flagge führt die Stadt Dinslaken in Längsrichtung die Farben rot-weiß mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.
- (3) Die Stadt Dinslaken führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschriftung "Stadt Dinslaken". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Dinslaken zu unterrichten. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die deren strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. § 41 Abs. 2 und 3 GO NW bleibt hiervon unberührt. Der Antragsteller ist über die abschließende Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder Einzelbewerber gewählt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Rat der Stadt Dinslaken und der Integrationsrat werden die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dem Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, beratend in dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (5) Dem Integrationsrat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel vom Rat zur Verfügung gestellt. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (6) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Dinslaken".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 8

Verfahren

Das Verfahren in den Sitzungen des Rates und seinen Ausschüssen wird in der durch den Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters – im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied im Sinne von § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in § 57 Abs. 2 GO NW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in der durch den Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist und Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Buchstabe a. Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 12**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NW darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und tariflich Beschäftigten.

§ 13**Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der durch den Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14**Beigeordnete**

Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem „Amtsblatt der Stadt Dinslaken“ bekannt gemacht soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Verwaltungsgebäuden der Stadt:

- Rathaus, Platz d'Agen 1, außen am Eingang Parkstraße
 - Bürgerbüro Stadtmitte, Friedrich-Ebert-Str. 82-84, an der Außenfassade zur Duisburger Str.
 - Technisches Rathaus, Hünxer Str. 81, im äußeren Eingangsbereich
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung werden in der Dinslakener Ausgabe der „Neuen Rhein Zeitung“ und der „Rheinischen Post“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher.
- (2) Im Übrigen trifft der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
- (3) Der Hauptausschuss ist über die Entscheidungen des Bürgermeisters nach dem Absatz 2 und deren finanziellen Auswirkungen halbjährlich zu unterrichten.
- (4) Ein Amt mit leitender Funktion wird gem. § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Ämter mit leitender Funktion sind die Leiter von Organisationseinheiten, die den Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsposition vergleichbar Beschäftigten unmittelbar unterstehen.

§ 17

5)

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.01.1995 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2017, in Kraft getreten am 22.12.2017